

Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung seit 17.7.2025 möglich

Wir haben in StRR 8/2024, 11 ff. über das „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“ vom 12.7.2024, das am 16.7.2024 im BGBl. verkündet worden ist (vgl. BGBl. I Nr. 23-6), berichtet. Die meisten durch das Gesetz vorgenommenen Änderungen sind im Sommer 2024 in Kraft getreten. Bei einigen ist das Inkrafttreten jedoch hinausgeschoben worden, so die Änderung des § 350 StPO. Diese ist nach Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes erst am 17.7.2025 in Kraft getreten.

Seitdem können nun an der Revisionshauptverhandlung Angeklagte, ihre gesetzlichen Vertreter, Verteidiger sowie die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokonferenztechnik auch von einem anderen Ort aus teilnehmen. Das Gleiche gilt für Nebenkläger, Nebenklageberechtigten sowie die Personen, die nach §§ 397 Abs. 2 S. 3, 404 Abs. 3 und 406h Abs. 2 S. 2 sowie § 429 Abs. 1 und § 444 Abs. 2 S. 1 StPO von dem Termin zu benachrichtigen sind.

Pflichtverteidiger: Gesamtstrafe

Großen dem Angeklagten in mehreren Verfahren Strafen, die gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine solche erreicht, welche das Merkmal der „Schwere der Tat“ i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Nicht erst und ausschließlich das (möglicherweise letzte von mehreren) Verfahren, durch das die (Gesamt-)Strafe schließlich zum Überschreiten der maßgeblichen Grenze führt, löst für den Beschuldigten die aus einer Verurteilung drohenden Nachteile aus. Vielmehr hat jede Einzelstrafe, die voraussichtlich zum Bestandteil einer die Grenze überschreitenden Gesamtstrafrechtsstrafe werden wird, diese potenzielle Bedeutung, gleich, ob sie in einem verbundenen oder in getrennten Verfahren ausgesprochen wird.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 24.4.2025 - Ws 325/25

Pflichtverteidiger: nur Polizeizeugen

Schwierigkeit der Sachlage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO liegt vor, wenn sämtliche Zeugen als Polizeibeamte Zugang zu Protokollen früherer Vernehmungen haben und sich daher in weiterem Umfang als sonstige Zeugen auf ihre Aussage vorbereiten können und es zur Aufklärung etwaiger Widersprüche in den Aussagen der Kenntnis des gesamten Akteninhalts bedarf, die nur einem Rechtsanwalt möglich ist.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.6.2025 - 4 Qs 143/25

Durchsuchung: Durchsicht von Datenträgern

Die Beschlagnahme von Datenträgern zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung über einen Zeitraum von zwei Jahren und zehn Monaten ist in der Regel unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Dies gilt auch, wenn eine zeitnahe Auswertung der Datenträger aus tatsächlichen Gründen, etwa wegen Überlastung der Ermittlungsbehörden, nicht möglich ist. Unberührend ist hierbei, ob die Ermittlungsbehörden die Überlastung selbst verschuldet haben oder sie in der Lage sind, dieser kurzfristig zu begegnen. Die gerichtliche Feststellung der Unverhältnismäßigkeit einer Beschlagnahme kann nach Herausgabe der Datenträger im Rahmen einer Feststellungsbeschwerde geltend gemacht werden.

LG Gera, Beschl. v. 11.6.2025 - 1 Qs 187/25

Allgemeines

Ermittlungsverfahren